

Nr. 28

April 2019



Verbrauchertelegramm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol



## EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

ECC-Net

### VORSICHT FALLE! Online-Trading - Wie Sie sich vor Betrügereien schützen kön- nen



Beim Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) Italien sind bereits etwa hundert Meldungen von VerbraucherInnen eingegangen, die in den letzten Monaten ihre **Ersparnisse** teils oder gänzlich auf Online-Trading-Plattformen **verloren** haben. Um nicht in die Falle zu tappen sollte man über die von der **CONSOB** zur Verfügung gestellten Listen sicherstellen, dass das Unternehmen, das seine Online-Trading-Dienste anbietet, auch dazu ermächtigt ist, in Italien Ersparnisse zu verwalten. Außerdem wird dringend davor abgeraten, Überweisungen oder andere nicht stornierbare Zahlungen zu tätigen. Wenn Sie unbedingt mit einer bestimmten Online-Trading-Plattform zusammenarbeiten wollen, sollten die Zahlungen mit **Kreditkarte** erfolgen, was es ermöglicht, die Zahlungen anzufechten und vielleicht auch die gezahlten Beträge zurück zu erhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf der Webseite des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) (<https://bit.ly/2Y3wPQ1>).

### PYRAMIDENSYSTEME Onecoin: eine Person an der Spitze des Pyramidensystems verhaftet

Wie einige Online-Zeitungen berichten, wurde in den USA letzthin eine der Personen, die an der Spitze des Pyramidensystems OneCoin stehen, verhaftet. Bereits 2016 hatte die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), Trägerorganisation des EVZ – Büro Bozen, der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt (AGCM) mit OneCoin zusammenhängendes Gesellschaften, welche ein **pyramidenförmiges Verkaufssystem** betrieben, in dem sie eine angeblich neue Kryptowährung bewarben, gemeldet. Die BeraterInnen des EVZ

sind sich bewusst, dass diese Verhaftung den Verbrauchern, die Geldbeträge angelegt haben, nur schwerlich helfen wird, die zuvor investierten Summen wiederzuerlangen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die Meldung den Verbrauchern eine Warnung sein wird, bei Anlageformen, vor allem jenen, in deren Zentrum die Anwerbung von neuen Mitgliedern und nicht der Verkauf von Produkten steht, sehr genau (und besser) aufzupassen (<https://bit.ly/2SZzaHZ>).

### URLAUB UND REISEN Die Masche mit den Rubbellos- sen



Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) warnt vor einer Abzockmasche, welche Urlauber auf den Kanarischen Inseln betroffen hat. Verbraucher berichten, dass ihnen auf der Straße ein **Rubbellos** geschenkt wurde, welches sich sofort als „Gewinn“ erwies. Um den versprochenen Preis entgegen nehmen zu können, wurden die Verbraucher mit dem Taxi in ein Luxusresort gebracht, wo sie an einer Stunden andauernden Verkaufsveranstaltung teilnehmen mussten. Verbraucher berichten, sie seien dazu gedrängt worden, **Urlaubsgutscheine** zu kaufen und sofort eine **Anzahlung** zu leisten. Einmal zu Hause war es den Verbrauchern dann weder möglich, den Aufenthalt tatsächlich zu buchen noch die Anzahlung zurückzuerhalten: Die Unterkunft war entweder zum gewählten Zeitraum nicht verfügbar oder konnte erst ausgesucht werden, nachdem man den gesamten Betrag bezahlt hatte oder man konnte die Unterkunft nur buchen, wenn man sich verpflichtete nochmals an einer Verkaufsveranstaltung teilzunehmen usw. Unser Tipp für alle Urlauber: Nehmen Sie keine Rubbellose von Fremden an! Weitere Infos gibt es auf der Seite des EVZ Deutschland: <https://bit.ly/2Yce2Ca>.



### FALL DES MONATS

Eine belgische Verbraucherin kauft während ihres Italienurlaubs eine Tasche einer renommierten Modefirma in einem Geschäft. Leider reißt schon nach 4 Monaten der Trageriemen und die Verbraucherin meldet den Defekt direkt beim Onlineshop des Herstellers, da das Geschäft nur telefonisch erreichbar ist. Man bietet ihr sofort einen online einzulösenden Gutschein über den Warenwert an, den die Verbraucherin jedoch ablehnt, da sie die Tasche im Ausverkauf gekauft hat und befürchtet, keine vergleichbare Tasche zu diesem Preis zu finden. Im Auftrag der belgischen Verbraucherin kontaktiert das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien das Geschäft telefonisch und man bestätigt zunächst, dass sicherlich keine Rückerstattung gewährt werden könne. Das EVZ schreibt daraufhin an die mitgeteilte Emailadresse, beruft sich auf die Aussage des Geschäfts und verweist auf die Rechtslage, die in diesem Fall unter Umständen sehr wohl auch eine **Rückerstattung** vorsieht, da es sich um einen **Gewährleistungsanspruch** handelt und bekommt folgende Rückmeldung: Man entschuldigt sich für die falsche Information und ist natürlich bereit den vollen Preis zurück zu erstatten.



©lifeloforstock / Freepik

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:  
Europäisches Verbraucherzentrum Italien  
Büro Bozen - Brennerstr. 3,  
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,  
info@euroconsumatori.org,  
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,  
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,  
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung  
nur gegen Quellenangabe.  
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am  
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.  
Intern vervielfältigt.